

**Studienordnung der Universität Mannheim
für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre
am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB)**

vom 14. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2016 vom 17. Juni 2016)

Aufgrund des § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 14. Juni 2016.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung) die Aufnahme und Gestaltung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) der Universität Mannheim.

§ 2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung ist der unverzichtbare Kern der Promotion. Mit der Promotion ist ein Kompetenzgewinn des Doktoranden verbunden, der durch die wissenschaftliche Praxis und die selbständige Forschungstätigkeit erfolgen muss. Die Promotionsstudiengänge am CDSB bieten ein forschungsorientiertes, systematisch strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das der Kompetenzgewinnung dient und intensive Betreuung und bestmögliche Förderung gewährleisten soll.

II. Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassung zum Promotionsstudiengang

- (1) Soweit aufgrund einer Zulassungsbeschränkung im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre ein Auswahlverfahren stattfindet, wird dieses durch eine Auswahlsetzung geregelt.
- (2) Liegt keine Zulassungsbeschränkung vor, ist ein Antrag auf Aufnahme gemäß den in dieser Ordnung spezifizierten Vorgaben zu stellen.

§ 4 Bewerbungsfrist

Die Bewerbung soll bis zum 31. März für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingereicht werden.

§ 5 Form der Bewerbung

(1) Der Antrag auf Aufnahme und die beizufügenden Anlagen (Bewerbung) sind in der von der Universität Mannheim vorgesehenen elektronischen Form über das Online-Bewerbungstool einzureichen. Folgende Anlagen sind zu übermitteln:

1. Nachweise zu den in § 6 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 lit. a. und b., Absatz 2 Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen;
2. die Kontaktdaten der Hochschullehrer im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 lit. c;
3. die „Test Taker Copy“ über den absolvierten GMAT gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 lit. d.

Ist die elektronische Bewerbung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag bei der Geschäftsstelle des CDSB die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Wirtschaftswissenschaften mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder in einem Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
2. Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Kriterien heranzuziehen:
 - a. Motivationsschreiben in Englisch von maximal 500 Wörtern;
 - b. ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay in Englisch oder Deutsch, das eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge von mindestens 10 Seiten umfasst;
 - c. je ein begründetes Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern, die die bisherige akademische Leistungsfähigkeit des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilen können;
 - d. Ein GMAT (Graduate Management Admission Test) muss erfolgreich absolviert worden sein. Die Nachweisführung erfolgt über den „Official Score Report/School Copy“, der vom Bewerber explizit beim Testanbieter beantragt wurde. Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission, die die ersatzweise zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt; dabei wird sichergestellt, dass diese Ersatzvoraussetzungen als Nachweis der durch den GMAT geprüften Kompetenzen geeignet sind. Alternativ zum GMAT kann durch geeignete Belege die erfolgreiche Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) nachgewiesen werden.
3. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang muss vorliegen.
4. Eine positive Bewertung durch den Programmverantwortlichen des gewählten Studienprogramms aufgrund eines geführten Auswahlgesprächs. Dieses Gespräch wird nur nach einer Einladung durchgeführt; dieses ist persönlich oder in Form eines Ferninterviews per Videokonferenz zu führen. Eingeladen werden nur die Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erfüllen, insbesondere die, deren ausreichende akademische Leistungsfähigkeit durch den Programmverantwortlichen festgestellt wurde.

(2) Liegt der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Aufnahme in den Studiengang dennoch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss mit der geforderten Gesamtnote rechtzeitig vor Beginn des Promotionsstudiengangs erworben wird. Innerhalb der Bewerbungsfrist ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Aufnahme ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens vor Beginn des Promotionsstudiengangs, in jedem Fall aber vor der Teilnahme an der ersten Prüfung im Promotionsstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; darüber entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden.

§ 7 Aufnahme von Absolventen des Kursprogramms „Business Research“ an der Universität Mannheim

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB ist für Absolventen des wissenschaftlich orientierten Kursprogramms "Business Research" an der GESS des postgradualen Studiengangs "Mannheim Master in Management" (Master of Science) an der Universität Mannheim abweichend von den Voraussetzungen gemäß §§ 4 bis 6 eröffnet, wenn die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang muss vorliegen. Die Bewerbung soll bei der Geschäftsstelle des CDSB in Papierform spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Herbst-/Wintersemesters, welches an das Kursprogramm "Business Research" anschließt, gestellt werden. Dem Antrag auf Aufnahme sind die Nachweise zu den in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten weiteren Zugangsvoraussetzungen beizufügen.
2. Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Kriterien heranzuziehen:
 - a. der Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science) an der Universität Mannheim muss mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen worden sein;
 - b. der Bewerber muss die Prüfungen der in der Anlage festgelegten Kurse des gewählten Studienprogramms im Kursprogramms "Business Research" (erstes und zweites Semester des Promotionsstudiengangs) bestanden haben;
 - c. ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers, der die bisherige akademische Leistungsfähigkeit des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilen kann;
 - d. die Zusage eines Professors oder Privatdozenten der Universität Mannheim als Betreuer gemäß § 13 Absatz 2.

(2) Liegt der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 lit. a wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 noch nicht vor, kann die Aufnahme in den Studiengang dennoch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss mit der geforderten Gesamtnote rechtzeitig vor Beginn des Promotionsstudiengangs erworben wird. Innerhalb der Bewerbungsfrist ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Aufnahme ist in diesem

Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 lit. a spätestens vor Beginn des Promotionsstudiengangs, in jedem Fall aber vor der Teilnahme an der ersten Prüfung im Promotionsstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; darüber entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden.

§ 8 Entscheidung über die Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Beurteilung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 Nummer 2, trifft die Auswahl- und Prüfungskommission aufgrund der Empfehlung des Programmverantwortlichen des gewählten Studienprogramms. Der Programmverantwortliche bewertet insbesondere die Dokumente, die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung der ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit durch den Bewerber eingereicht wurden.

(2) Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 erfolgt die Aufnahme im Promotionsstudiengang in das dritte Fachsemester.

III. Organisation und Verwaltung

§ 9 Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Es wird eine Auswahl- und Prüfungskommission für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB gebildet. Ihr gehören der Akademische Direktor des CDSB sowie die jeweiligen Programmverantwortlichen der sieben Studienprogramme an; alle acht Mitglieder sind Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und stimmberechtigt.

(2) Der Akademische Direktor wird vom Fakultätsrat und ein Programmverantwortlicher für jedes Studienprogramm vom Dekanat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. Scheidet der Akademische Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Scheidet ein Programmverantwortlicher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Dekanat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Akademische Direktor hat für die Dauer der Amtszeit den Vorsitz. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Auswahl- und Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz durch Beschluss der Auswahl- und Prüfungskommission an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(5) Die Auswahl- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahl- und Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden der Auswahl- und Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle aufnahme- und prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,

2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeit der Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Studienordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Die Auswahl- und Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(3) Die Auswahl- und Prüfungskommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des CDSB unterstützt.

§ 11 Zuständigkeit der Geschäftsstelle des CDSB

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Aufnahmeverfahrens sowie der Prüfungen im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist die Geschäftsstelle des CDSB zuständig. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens ist das Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zuständig.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Anmeldefristen zu den Kursen,
2. die Vornahme der Pflichtanmeldungen der Studierenden zu den entsprechenden Kursen,
3. die Überwachung der in dieser Studienordnung genannten Fristen,
4. die Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen der Studierenden und
5. die Ausfertigung von Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Aushändigung.

IV. Studium des Promotionsstudiengangs

§ 12 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienstruktur (Kurs- und Dissertationsphase)

(1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester eines Jahres.

(2) Die Studienzeit für das Studium des Promotionsstudiengangs, in der sämtliche vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt acht Fachsemester (Regelstudienzeit).

(3) Der Promotionsstudiengang umfasst je nach gewähltem Studienprogramm eine drei bis vier semestrige Kursphase und eine vier bis fünf semestrige Dissertationsphase. Die Kursphase muss vor Beginn der Dissertationsphase nicht abgeschlossen sein.

(4) Nach jedem Studienjahr ist das vom Mentor gemäß § 13 Absatz 1 oder von dem Betreuer gemäß § 13 Absatz 2 unterschriebene Formblatt „PhD Milestones“ des CSDB, welches den Studienfortschritt dokumentiert, von dem Studierenden an die Geschäftsstelle des CDSB weiterzuleiten.

§ 13 Betreuung der Studierenden

(1) Mit Aufnahme des Studiums im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB wird jedem Studierenden für das erste Studienjahr der Programmverantwortliche des gewählten Studienprogramms als Mentor zugewiesen.

(2) Zu Beginn des zweiten Studienjahres muss der Studierende einen Professor oder Privatdozenten der Universität Mannheim als Betreuer für sein Dissertationsvorhaben gewinnen. Der Betreuer wird im Rahmen von regelmäßigen Betreuungsgesprächen den Fortschritt des Studierenden bei der Anfertigung seiner Dissertationsschrift sowie beim Promotionsstudium in zeitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen. War es dem Studierenden eigenverantwortlich nicht möglich einen Betreuer rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 zu gewinnen, wird der dem Studierenden nach Absatz 1 zugewiesene Mentor zum Betreuer.

§ 14 Kursphase (Kurse und Dissertation Proposal); Fristen

(1) In der Kursphase sind neben dem Dissertation Proposal die sich aus der Anlage in Verbindung mit dem Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Betriebswirtschaftslehre am CDSB in der jeweils geltenden Fassung (Kurskatalog) ergebenden Pflicht-, Wahlpflicht- sowie Wahlkurse des gewählten Studienprogramms zu belegen. Soweit in der Anlage und im Kurskatalog auf andere Studien- oder Prüfungsordnungen verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Satzungen im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnung ergänzende Anwendung.

(2) Ein Kurs umfasst eine Lehrveranstaltung und bildet eine fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit. (3) Die Wahl der Wahlpflicht- und Wahlkurse erfolgt im ersten Studienjahr im Einvernehmen mit dem Mentor, ab dem zweiten Studienjahr im Einvernehmen mit dem Betreuer. Als Wahlpflicht- oder Wahlkurs ist in dem gewählten Studienprogramm mindestens ein Kurs des Promotionsstudiengangs am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) an der GESS oder ein Kurs des Promotionsstudiengangs am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der GESS zu besuchen und die zugeordnete Prüfung zu bestehen (Brückenkurs).

(4) Die Lehrveranstaltungen der in der Anlage aufgeführten Pflichtkurse des gewählten Studienprogramms sind verpflichtend zu besuchen. Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die in der Anlage unter „I. Allgemeines“ des gewählten Studienprogramms genannten Prüfungen im entsprechenden Umfang zu bestehen, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die Prüfungen im erforderlichen Umfang nicht rechtzeitig gemäß Satz 2 erbracht, gilt § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG entsprechend.

(5) Am Ende des zweiten Semesters ist eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens (Dissertation Proposal) anzufertigen. Der künftige Betreuer der geplanten Dissertationsschrift des Studierenden soll als Prüfer des Dissertation Proposals bestellt werden. Das Dissertation Proposal ist beim Prüfer zu Beginn des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum 31. August einzureichen. Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit von der Auswahl- und Prüfungskommission um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, wenn der Studierende die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ein Antrag im Sinne des Satzes 4 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Auswahl- und Prüfungskommission zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 5 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. § 32 und § 33 bleiben unberührt. Wird das Dissertation Proposal nicht fristgemäß eingereicht, so gilt diese Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung nebst Begründung ist vom Prüfer der Geschäftsstelle des CDSB vorzulegen. Wird das Dissertation Proposal nicht bestanden, gilt § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG entsprechend. Der Programmverantwortliche stellt die Stellungnahme des Prüfers im Sinne des Satzes 8 der Auswahl- und Prüfungskommission vor.

§ 15 Studienumfang der Kursphase; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Für die Kursphase des Promotionsstudiengangs beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 90 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen programmspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Studienprogramm Accounting
 - a. Pflichtkurse (51 bis 67 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 8 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

2. Studienprogramm Finance
 - a. Pflichtkurse (51 bis 67 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (8 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

3. Studienprogramm Information Systems
 - a. Pflichtkurse (36 bis 46 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlkurse (mindestens 33 ECTS-Punkte)
 - c. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

4. Studienprogramm Management
 - a. Pflichtkurse (36 bis 43 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 36 ECTS-Punkte)
 - c. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

5. Studienprogramm Marketing
 - a. Pflichtkurse (28 bis 37 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (mindestens 42 ECTS-Punkte)
 - c. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

6. Studienprogramm Operations Management
 - a. Pflichtkurse (18 bis 27 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (24 bis 37 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 20 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

7. Studienprogramm Taxation
 - a. Pflichtkurse (19 bis 27 ECTS-Punkte)
 - b. Wahlpflichtkurse (21 bis 34 ECTS-Punkte)
 - c. Wahlkurse (mindestens 20 ECTS-Punkte)
 - d. Dissertation Proposal (12 ECTS-Punkte)

Die Wahl des Studienprogramms erfolgte zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz. Erwirbt der Studierende in den ersten zwei Semestern nicht die sich aus der Anlage in der jeweiligen „II. Semester- und Kursübersicht“ des gewählten Studienprogramms ergebende mögliche Höchstanzahl an zu erreichenden ECTS-Punkten, erhöht sich die Mindestanzahl der im Bereich „Wahlkurse“ oder, falls dieser im gewählten Studienprogramm nicht vorgesehen ist, im Bereich „Wahlpflichtkurse“ zu erwerbenden ECTS-Punkte entsprechend. Die übrigen Detailregelungen zu den in dem gewählten Studienprogramm zu erwerbenden ECTS-

Punkten sind in der Anlage festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Kurse werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen der Wahlkurse können auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Absolvierung der Prüfungen dieser Kurse. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfer des Wahlkurses. Die Studienleistung in Form des Dissertation Proposals ist in englischer Sprache zu erbringen.

§ 16 Dissertationsphase

(1) Die Dissertationsphase beginnt mit der Anfertigung der Dissertation und endet mit dem Vollzug der Promotion jeweils nach den Regelungen der Promotionsordnung.

(2) Bis zur Einreichung des schriftlichen Promotionsgesuchs gemäß den Regelungen der Promotionsordnung soll der Studierende am Area Seminar des gewählten Studienprogramms eines jeden Semesters weiter teilnehmen. Die Regelungen zur Vergabe der ECTS-Punkte für die Area Seminar in der Kursphase gelten entsprechend.

§ 17 Wechsel des Studienprogramms

(1) Ein Wechsel in ein anderes, im Promotionsstudiengang angebotenes Studienprogramm, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Auswahl- und Prüfungskommission.

(2) Wird einem Antrag gemäß Absatz 1 stattgegeben, werden die Prüfungen der Kurse des bisherigen Studienprogramms, die ausweislich der Anlage auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind,

1. die bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Noten;
2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen in das neue Studienprogramm übertragen; § 20 bleibt unberührt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen der Kurse, die ausweislich der Anlage nicht auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind (Zusatzkurse), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet, es sei denn, der Studierende begehrt die Fortsetzung. Die Zusatzkurse werden auf dem Prüfungszeugnis ergänzend ausgewiesen.

§ 18 Auslandsaufenthalt

Ab dem zweiten Studienjahr kann das gewählte Studienprogramm an einer Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende der Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden.

V. Prüfungen

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Der Vorsitzende der Auswahl- und Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem jeweiligen Programmverantwortlichen übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.
- (5) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission.
- (6) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 6.

§ 20 Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Promotionsstudiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung der Auswahl- und Prüfungskommission bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „pass“ (bestanden) aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung und Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 21 Allgemeines

(1) Die für die Studienprogramme zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Studienleistung in Form des Dissertation Proposals den einzelnen Lehrveranstaltungen der Kurse zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungsleistungen werden in der Anlage festgesetzt. Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung der Geschäftsstelle des CDSB mit.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Studienordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen; die Festlegung der Anzahl der Leistungen erfolgt in der Anlage. Abweichend von Satz 1 besteht die jeweilige Prüfung in den Area Seminaren aus einer Studienleistung in Form der hinreichenden Teilnahme; auch das Dissertation Proposal wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 22 Kursanmeldung; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Kurse sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem Kurs umfasst die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung im Erst- und Wiederholungsversuch eines Semesters. Die Prüfung in Form des Dissertation Proposals wird nicht angemeldet.

(2) In den ersten beiden Semestern wird der Studierende zu den Pflichtkursen pflichtangemeldet. Sieht das gewählte Studienprogramm in den ersten beiden Semestern Wahlpflicht- oder Wahlkurse vor, hat sich der Studierende zu diesen Kursen eigenverantwortlich anzumelden.

(3) Die Anmeldung zu sämtlichen Kursen ab dem dritten Semester hat der Studierende eigenverantwortlich vorzunehmen.

(4) Die eigenverantwortliche Kursanmeldung ist von dem Studierenden innerhalb einer von der Geschäftsstelle des CDSB festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Geschäftsstelle des CDSB möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Kursanmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist bis zum Ablauf des ersten Drittels der in dem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des betroffenen Kurses zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Kurs verbindlich.

(5) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens der Prüfung hat der Studierende am nächstmöglichen Prüfungstermin teilzunehmen, wenn ihm weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Liegt dieser Prüfungstermin nicht im selben Semester, hat der Studierende sich zu einem erneuten Prüfungsversuch eigenverantwortlich anzumelden.

§ 23 Arten und Formen von Leistungen

(1) Eine Leistung ist entweder eine Studien- oder eine Prüfungsleistung:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 26 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Essays;
2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen, Diskussion, Mitarbeit.

Als schriftliche Studienleistung ist das Dissertation Proposal und als praktische Studienleistung ist die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 24 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und soll 90 Minuten nicht überschreiten. Im Einzelfall können mündliche Prüfungen auch in einer Gruppe abgenommen werden; die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 90 Minuten entfallen. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft der Prüfer.

(2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung bei der Auswahl- und Prüfungskommission zu stellen.

(3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und im Falle des Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

§ 25 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) Die Auswahl- und Prüfungskommission sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinnge-
mäßige Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party. In addition, I affirm that neither I nor anybody else has submitted this paper or parts of it to obtain credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."

§ 26 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 23 Absatz 1 erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- über 1,1 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7

über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1 = 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird vom Prüfer festgelegt und zu Kursbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Die Kursnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 27 Bestehen von Prüfungen und Kursen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. Umfasst eine Prüfung die Studienleistung in Form der hinreichenden Teilnahme, ist sie bestanden, wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu 80 % erfolgte.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(3) Ein Kurs ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Kurses.

§ 28 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Promotionsstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch bei Stattgabe eines Antrages auf Studienprogrammwechsel.

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 29 Verfahrensfehler

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann die Auswahl- und Prüfungskommission anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat die Auswahl- und Prüfungskommission wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beider Auswahl- und Prüfungskommission zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Prüfling herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich des Dissertation Proposals, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen (nebst Begründungen soweit nach Art und Form der Prüfung vorgesehen) der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Leistung bei der Geschäftsstelle des CDSB zu stellen. Die einsichtsgewährende Stelle (Lehrstuhl bzw. Geschäftsstelle des CDSB) bestimmt Ort und Zeit.

§ 31 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der Auswahl- und Prüfungskommission für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder des Dissertation Proposals. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 32 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 31 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt die Auswahl- und Prüfungskommission in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die Auswahl- und Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Rücktritt und Säumnis

(1) Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Geschäftsstelle des CDSB unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satz 1 lediglich für die Prüfung des Kurses gestellt werden.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Studierenden eingereicht wird.

(3) Besteht der Rücktritt- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Studierenden, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Leistung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Nach der Anfertigung der Dissertation wird dem Studierenden ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB, welches von der Geschäftsstelle des CDSB unterschrieben und ausgestellt wird. In dem Prüfungszeugnis sind sämtliche absolvierten Kurse und die diesen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt.

(2) Das Prüfungszeugnis dient als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Graduiertenstudiums im Sinne der Promotionsordnung, der dem schriftlichen Promotionsgesuch beizufügen ist.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht wurden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Auswahl- und Prüfungskommission den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Studienordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 14. Juni 2016

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

Anlage: Kursphase

Abkürzungsverzeichnis

ACC:	Accounting
E:	Economics
CDSB:	Center for Doctoral Studies in Business
CDSE:	Center for Doctoral Studies in Economics
CDSS:	Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences
FIN:	Finance
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
GESS:	Graduate School of Economic and Social Sciences
HWS	Herbst-/Wintersemester
IS:	Information Systems
MAN:	Management
MKT:	Marketing
OPM:	Operations Management
P:	Pflichtkurs
TAX:	Taxation
W:	Wahlkurs
WP:	Wahlpflichtkurs

A. Studienprogramm Accounting

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 701, E 703, ACC 902, ACC 802, ACC 903, ACC 904.
Es sind mindestens fünf dieser Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (18 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfung des gewählten Wahlpflichtkurses ist zu bestehen (8 ECTS-Punkte).
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	E 701	Advanced Microeconomics I	1	8	
	P	E 703	Advanced Econometrics I	1	8	
	P	ACC 902	Normative Accounting Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8	
	P	ACC 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						30
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	31
FSS	P	ACC 802	Analytical Research in Accounting	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	P	ACC 903	Empirical Accounting Research I: (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	P	ACC 904	Empirical Accounting Research II: (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	P	ACC 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						19
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12
3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	19
HWS	P	ACC 911	Brown Bag - Research Development Workshop	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	8	
	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	ACC 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						11
	WP	ACC 905	Applied Methods & Tools in Empirical Accounting Research (Paper Replication)	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und mündliche Prüfung (30 Min.)	8	
	WP	ACC 906	Model Development Workshop (Model-Building)	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und mündliche Prüfung (30 Min.)	8	
Gesamt ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						8

4. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 12
FSS	P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	
	P	ACC 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						7
	W		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ³ oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵	3, 4, 5	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 5

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

B. Studienprogramm Finance

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 701, E 703, FIN 801, FIN 803, FIN 804, FIN 901.
Es sind mindestens fünf dieser Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (18 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfung des gewählten Wahlpflichtkurses ist zu bestehen (8 ECTS-Punkte).
- c. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	E 701	Advanced Microeconomics I	1	8	
	P	E 703	Advanced Econometrics I	1	8	
	P	FIN 801	Discrete Time Finance	Eine schriftliche und eine mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	8	
	P	FIN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						30
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	31
FSS	P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	
	P	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Eine schriftliche und eine mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	6	
	P	FIN 901	Behavioral Finance	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (60 Min.)	6	
	P	FIN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						19
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12
3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 16
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	FIN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						3
WP			Kurse aus dem Finance Studienprogramm am CDSB	³	min. 8	
Gesamt ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 8
W			Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ³ oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵	^{3, 4, 5}	min. 5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 5

4. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	15
FSS	P	FIN 802	Continuous Time Finance	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitungen und Mitarbeit	8	
	P	FIN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
	P		Mindestens ein Focus Research Seminar: <ul style="list-style-type: none"> • Insurance and Investments • Corporate Finance • Asset Management • Financial Markets • Banking and Finance 	Eine mündliche Leistung: Vorstellung eines ersten Essay	6	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						15

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

C. Studienprogramm Information Systems

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: IS 801, IS 901, IS 806, IS 903, IS 807. Zudem ist die Prüfung des gewählten Wahlkurses (mindestens 6 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten zu bestehen.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (3 bis 4 ECTS-Punkte); für den Pflichtkurs „Area Seminar“ wird erst nach hinreichender Teilnahme an einem Area Seminar in einem weiteren Semester 1 ECTS-Punkt vergeben.
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
HWS	P	IS 801	Design Science Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 901	Epistemological Foundations	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 806	Experimental Design and Experiments in the Social Sciences	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ¹	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						24
	W		Kurs aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSS ⁴	2, 3, 4	min. 6	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 6
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)		30
FSS	P	IS 903	Information Systems Theories	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8	
	P	IS 807	Projektkurs	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	9	
	P	IS 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						18
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	IS 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ¹	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						3
	W	IS 905	Area Research Seminar	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	6	
	W		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSS ⁴	^{2, 3, 4}	min. 21	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 27

¹Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

²Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

³Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

D. Studienprogramm Management

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: Crafting Social Sciences Research, Compact Course in Mathematics for Social Scientists, MAN 802, MAN 805, MAN 806, MAN 801, MAN 804. Zudem sind die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse (jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte) im HWS und FSS zu absolvieren.

Es sind mindestens sieben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 37 ECTS-Punkten zu bestehen, davon mindestens 6 Prüfungen der Pflichtkurse.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (3 bis 4 ECTS-Punkte); für den Pflichtkurs „Area Seminar“ wird erst nach hinreichender Teilnahme an einem Area Seminar in einem weiteren Semester 1 ECTS-Punkt vergeben.
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse, davon mindestens eine aus den „Methodenkursen der GESS“, sind im Umfang von mindestens 26 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 31
HWS	P	CDSS	Crafting Social Sciences Research	1	6	
	P	CDSS	Compact Course in Mathematics for Social Scientists	1	2	
	P	MAN 802	Fundamentals of Non-Profit Management Science	Drei mündliche Leistungen: Präsentation, Diskussion und Mitarbeit	6	
	P	MAN 805	Applied Methods in Management Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (20 Min.)	6	
	P	MAN 806	Advances in Organization and Innovation Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	6	
	P	MAN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						26
	WP		Methodenkurse GESS*	*	min. 5	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 5
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
FSS	P	MAN 801	Advances in Entrepreneurship and Management Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6	
	P	MAN 804	Advances in Strategic Management	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6	
	P	MAN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						13
	WP		Methodenkurse GESS*	*	min. 5	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 5
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12
3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 29
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	MAN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						3
	WP		Methodenkurse GESS*	*		
	WP		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ³	³		
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 26

* Liste der Methodenkurse GESS

Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS
CDSS	Cross-sectional Data Analysis	4	6
CDSS	Multivariate Analysis	4	6
CDSS	Game Theory	4	6
CDSS	Advanced Quantitative Methods	4	5
CDSS	Longitudinal Data Analysis	4	6
CDSS	Multilevel Modeling	5	6
CDSS	Modeling Social Processes	5	6
CDSS	SOEP-Workshop	5	3
CDSS	Bayesian Statistics	5	4
CDSS	Introduction into R	5	3
CDSS	Meta-Analysis	5	4
E 700	Mathematics for Economists	6	6
E 701	Advanced Microeconomics I	6	8
E 703	Advanced Econometrics I	6	8
E 829	Empirical Industrial Organization	7	14
E 863	Discrete Choice and Duration Models	7	7
E 871	Nonparametric curve estimation	7	5
E 880	Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods	7	10
E 882	Stochastic Networks	7	5
MKT 903	Advanced Business Econometrics	8	6
TAX 916	Applied Econometrics I	8	8

¹Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung oder im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS festgesetzt.

²Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁴Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS festgesetzt.

⁶Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁷Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Volkswirtschaftslehre am CDSE festgesetzt.

⁸Die dem Kurs zugehörige Prüfung ist der Semester- und Kursübersicht des Studienprogramms MKT/TAX in dieser Anlage zu entnehmen.

E. Studienprogramm Marketing

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 703, MKT 801, MKT 903, MKT 802, MKT 901. Zudem sind im ersten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten und im zweiten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 29 ECTS-Punkten zu bestehen, davon mindestens 4 Prüfungen der Pflichtkurse.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (3 bis 4 ECTS-Punkte); für den Pflichtkurs „Area Seminar“ wird erst nach hinreichender Teilnahme an einem Area Seminar in einem weiteren Semester 1 ECTS-Punkt vergeben.
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse sind im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
HWS	P	E 703	Advanced Econometrics I	1	8	
	P	MKT 801	Fundamentals of Marketing Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 min)	6	
	P	MKT 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						20
	WP	CDSS	Statistics in R and beyond	3	4	
	WP	CDSS	Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling	3	2	
	WP	CDSS	Multivariate Analysis	4	6	
	WP	CDSS	Cross-sectional Analysis	4	6	
	WP	CDSS	Advanced Social and Economic Cognition	3	4	
	WP	CDSS	Game Theory	4	6	
	WP	CDSS	Advanced Quantitative Methods	4	6	
	WP	CDSS	Bayesian Statistics	3	4	
	WP	E 601	Advanced Microeconomics	5	10	
	WP	E 855	Empirical Industrial Organization (Static Models)	6	7	
	WP	E 876	Econometrics of Panel Data and Social Interactions	6	5	
	WP	E 885	Incentives and Experimentation	6	5	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 10

2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
FSS	P	MKT 802	Marketing Theories	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	MKT 901	Designing Marketing Research Projects	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	P	MKT 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						13
WP	MKT 902	Advances in Marketing Research		Zwei schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Essay und Präsentation und Diskussion und Simulation/statistische Analyse	6	
WP	CDSS	Advanced Quantitative Methods		4	5	
WP	CDSS	Bayesian Statistics		3	4	
WP	CDSS	Research in Social Cognition		3	3	
WP	CDSS	Research in Cognitive Psychology		3	3	
WP	E 829	Dynamic Models in Empirical Industrial Organization		6	14	
WP	E 876	Econometrics of Panel Data and Social Interactions		6	5	
WP	E 878	Advanced PhD Seminar in Experimental Economics		6	5	
Mögliche Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 5
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 30
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	MKT 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						3
WP	CDSS		Statistics in R and beyond	3	4	
WP	CDSS		Advanced Quantitative Methods	4	5	
WP	CDSS		Bayesian Statistics	3	4	
WP	CDSS		Research in Social Cognition	3	3	
WP	CDSS		Research in Cognitive Psychology	3	3	
WP	CDSS		Advanced Social and Economic Cognition	3	4	
WP	CDSS		Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling	3	2	
WP	CDSS		Multivariate Analysis	4	6	
WP	CDSS		Cross-sectional Data Analysis	4	6	
WP	CDSS		Game Theory	4	6	
WP	E 521		Methods in Empirical Industrial Organization	7	9	
WP	E 601		Advanced Microeconomics	5	10	
WP	E 829		Dynamic Models in Empirical Industrial Organization	6	14	
WP	E 876		Econometrics of Panel Data and Social Interactions	6	5	
WP	E 884		Frequency Domain Methods for Time Series	6	7	
WP	E 885		Incentives and Experimentation	6	5	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						min. 27

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS festgesetzt.

⁴ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Die den Kursen zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Volkswirtschaftslehre am CDSE festgesetzt.

⁷ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Kurskatalog für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang festgesetzt.

F. Studienprogramm Operations Management

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, OPM 805. Zudem sind im ersten Semester die Prüfungen der beiden gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von 16 ECTS-Punkten und im zweiten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 16 bis 21 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten zu bestehen, davon mindestens eine Prüfung der Pflichtkurse.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (11 bis 12 ECTS-Punkte); für den Pflichtkurs „Area Seminar“ wird erst nach hinreichender Teilnahme an einem Area Seminar in einem weiteren Semester 1 ECTS-Punkt vergeben.
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	OPM 805	Research Seminar Business Analytics	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8	
	P	OPM 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						14
	WP	OPM 801	Optimization and Heuristics	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit	8	
	WP	OPM 803	Selected Topics in Nonlinear Optimization	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit	8	
	WP	E 701	Advanced Microeconomics I	1	8	
	WP	E 703	Advanced Econometrics I	1	8	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						16
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	29-34
FSS	P	OPM 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						1
	WP	OPM 802	Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	8	
	WP	OPM 806	Empirical Research in Operations Management	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und mündliche Prüfung (30 Min.)	8	
	WP	MKT 802	Marketing Theories	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	
	WP	MAN 805	Applied Methods in Management Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (20 Min.)	6	
	WP	OPM 999	Project Study Operations	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	9	
Mögliche ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						16-21
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12

3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 31
HWS	P	OPM 901	Research Seminar Operations Management & Operations Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	8	
	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	OPM 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						11
	W		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ³ oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁴ und CDSS ⁵ oder aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ⁶	3, 4, 5, 6	min. 12	
	W	OPM 920	Contemporary Topics in Operations Research	Klausur (60 Min. oder 90 Min.) und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation und/oder Mitarbeit	8	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 20

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog i.V.m. der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

G. Studienprogramm Taxation

I. Allgemeines

1. Erstes und zweites Semester:

- a. Die Prüfungen der folgenden Pflichtkurse müssen absolviert werden: E 700, E 703, TAX 801. Zudem sind im ersten Semester die beiden Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von 16 ECTS-Punkten und im zweiten Semester die Prüfungen der gewählten Wahlpflichtkurse im Umfang von 15 bis 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Es sind mindestens fünf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten zu bestehen, davon mindestens zwei Prüfungen der Pflichtkurse.

- b. Die Prüfungen der Pflichtkurse „Area Seminar“ sind zu bestehen (1 ECTS-Punkt).
- c. Das Dissertation Proposal ist zu bestehen (12 ECTS-Punkte).

2. Ab dem dritten Semester:

- a. Die Prüfungen der Pflichtkurse (inkl. Area Seminar) sind zu bestehen (4 ECTS-Punkte).
- b. Die Prüfungen der gewählten Wahlkurse sind im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu bestehen.

II. Semester-/ Kursübersicht

1. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	30
HWS	P	E 700	Mathematics for Economists	1	6	
	P	E 703	Advanced Econometrics I	1	8	
	P	TAX 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						14
	WP	TAX 916	Applied Econometrics I	Zwei mündliche Leistungen: Mitarbeit und mündliche Prüfung (10 Min.)	8	
	WP	ACC 902	Normative Accounting Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8	
	WP	FIN 801	Discrete Time Finance	Eine schriftliche und eine mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	8	
	WP	E 701	Advanced Microeconomics I	1	8	
	WP	E 702	Advanced Macroeconomics I	1	8	
	WP		European Tax Law	3	8	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						16
2. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	36-39
FSS	P	TAX 801	Business Taxation	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Mitarbeit	8	
	P	TAX 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Mögliche Höchstanzahl ECTS-Punkte Pflichtkurse						9
	WP	TAX 911	Measurement of Effective Tax Burdens	Eine schriftliche und/oder eine mündliche Leistung: Essay und/oder Präsentation	8	
	WP	TAX 913	Empirical Taxation Research	Eine schriftliche und/oder eine mündliche Leistung: Essay und/oder Präsentation	10	
	WP	TAX 919	International Tax Law	Eine schriftliche und/oder eine mündliche Leistung: Essay und/oder Präsentation	8	
	WP	ACC 802	Analytical Research in Accounting	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	WP	ACC 903	Empirical Accounting Research I: (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	WP	ACC 904	Empirical Accounting Research II: (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	
	WP	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	
	WP	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Eine schriftliche und eine mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	6	

	WP	FIN 901	Behavioral Finance	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (60 Min.)	6	
	WP	E 557	Public Economics	⁷	7	
	WP	E 801	Advanced Microeconomics II	1	5	
	WP	E 802	Advanced Macroeconomics II	1	5	
	WP	E 803	Advanced Econometrics II	1	5	
	WP	E 804	Advanced Microeconomics III	1	5	
	WP	E 805	Advanced Macroeconomics III	1	5	
	WP	E 806	Advanced Econometrics III	1	5	
Mögliche ECTS-Punkte Wahlpflichtkurse						15-18
ECTS-Punkte Dissertation Proposal						12
3. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 13
HWS	P		Academic Writing Course	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Mitarbeit	3	
	P	TAX 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	(1) ²	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						3
	W		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ⁴ oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁵ und CDSS ⁶	^{4, 5, 6}	min. 10	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 10
4. Semester		Kurs		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS	min. 11
FSS	P	TAX 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1	
Gesamt ECTS-Punkte Pflichtkurse						1
	W		Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSB ⁴ oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ⁵ und CDSS ⁶	^{4, 5, 6}	min. 10	
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse						min. 10

¹ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Das Area Seminar erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS); bei hinreichender Teilnahme je Semester wird am Ende des zweiten Semesters 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.) festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme in dieser Anlage zu entnehmen.

⁵ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁶ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim/Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁷ Die dem Kurs zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Kurskatalog für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang festgesetzt.